



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 17

Freitag, 14. Dezember 2012

52. Jahrgang

Weihnachtsgrußwort

von Regierungspräsident Heinz Grunwald

Liebe Niederbayern,

Obama verdankt seine Wiederwahl Niederbayern. Zumindest technisch gesehen. Die Wahl des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ist mit Hilfe von Maschinen aus dem Landkreis Landshut ausgewertet worden. Niederbayerische Technik für die Wahl des mächtigsten Mannes der Welt.

In Weltklasse-Hotels trinkt man aus Gläsern und schläft man in Betten aus dem Bayerischen Wald. Niederbayerischer Komfort für die Luxus-Suiten in den aufregendsten Metropolen und schönsten Urlaubsparadiesen.

Auf Baustellen rund um die Welt sind Experten aus dem Landkreis Rottal-Inn gefragt. Flughäfen, Konzertsäle, U-Bahnen und Schiffe - niederbayerische Ingenieurkunst steckt in spektakulären Projekten überall.

Und im äußersten Winkel des Freistaats hat sich so etwas wie ein niederbayerisches Silicon Valley entwickelt. Europas führender Anbieter von Computer-Servern ist im Landkreis Freyung-Grafenau zu Hause.

Weltweit verdanken Autofahrer zwei Unternehmen aus der Region ihre Sicherheit. Niederbayerische Zünder sorgen dafür, dass bei einem Unfall die Airbags aufgehen. Überall, in jedem Land der Erde.

Niederbayern steht für Fortschritt und Zuverlässigkeit, für Präzision und Qualität. Niederbayern gibt dem Freistaat ein Gesicht, sorgt zu einem guten Teil dafür, dass sich alle Welt für Bayern interessiert.

Auf der einen Seite - niederbayerische Unternehmer verkaufen ihre Produkte in alle Kontinente. Auf der anderen Seite - Menschen aus aller Welt kommen nach Niederbayern. Auch Menschen aus Kriegs- und Krisengebieten. Dieses Recht gibt ihnen unser Land. Wir haben die Pflicht, Asylsuchende bei uns aufzunehmen. Und jeder hat das Recht, ihnen sein Haus anzubieten.

Ja zum Recht auf Asyl sagen viele Menschen in unserem Land. Doch nur wenige wollen, dass Fremde ihre Nachbarn werden. Auf dem Land heißt es: Die sollen doch in die Städte gehen. Und in den Städten entgegnet man: Warum immer nur wir?

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Zugegeben: Es ist nicht leicht, mit Menschen umzugehen, die unsere Sprache nicht sprechen, unsere Sitten nicht kennen und die vielleicht auch gar nicht lange bei uns bleiben. Doch wir müssen und werden auch im kommenden Jahr dafür sorgen, dass diese Menschen unter einem sicheren Dach leben können.

Die Herbergssuche vor 2000 Jahren mag uns daran erinnern, dass wir überall bei uns Raum finden können - und dass wir ohne Aufregung und Vorurteile über Unterkunft für Asylsuchende sprechen.

Landshut, im Dezember 2012



A handwritten signature in blue ink that reads "Heinz Grunwald". The signature is written in a cursive, flowing style.

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Weihnachts- und Neujahrsgruß des Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern

Die Weihnachtsfeiertage und der Jahreswechsel liegen vor uns. Zeit zur Besinnung, Zeit für Familie und Freunde, Zeit für uns, um darüber nachzudenken, was das alte Jahr gebracht hat und das neue bringen wird.

Für den Bezirk Niederbayern war 2012 ein gutes Jahr. In einem erfreulichen wirtschaftlichen Umfeld hat der Bezirk seine gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen Soziales, Gesundheit, Kultur- und Heimatpflege, Bildung und Jugend sowie Fischerei und Umwelt als qualitätsorientierter Dienstleister zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger erfüllt. Große Bauvorhaben wie die Forensik im Bezirksklinikum Mainkofen und das Bezirkskrankenhaus Passau liegen zeitlich und finanziell im Plan. Im Sommer des kommenden Jahres werden wir das Krankenhaus in Passau seiner Bestimmung übergeben. Damit ist die stationäre psychiatrische Gesundheitsversorgung Niederbayerns auf einem guten Stand. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie haben wir im Raum Kelheim Nachholbedarf. Diese Lücke wollen wir schließen.

Als überörtlicher Sozialhilfeträger unterstützt der Bezirk die Menschen, die ihr Leben aus eigener Kraft nicht mehr gestalten können. Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe heißen die beiden wichtigsten Angebote, deren Kosten rund 90 Prozent des gesamten Haushalts ausmachen. In der Eingliederungshilfe sind alle Leistungen für Menschen mit Behinderung gebündelt. Deren Lebenssituation soll durch die Umsetzung der einschlägigen UN-Konvention im Sozial- und Bildungsbereich grundlegend verbessert werden. Ziel ist die Schaffung einer inklusiven Gesellschaft, in der behinderte Menschen von Anfang an ein Leben in der Mitte der Gesellschaft führen können. Der Bezirk steht hinter dieser Zielsetzung und trägt sie voll mit. Wir sagen aber auch: Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche und gesamtstaatliche Aufgabe, an der sich alle gleichermaßen beteiligen müssen und die sich auch in den Köpfen der Menschen einprägen muss.

Kultur- und Heimatpflege ist trotz der geringen finanziellen Mittel, die dafür aufgewendet werden, eine wichtige und identitätsstiftende Kernaufgabe des Bezirks. In diesem Jahr ging unser fahrendes Theater „KULTURmobil“ zum 15. Mal erfolgreich auf Tournee; der Denkmalpreis des Bezirks wurde zum 10. Mal vergeben. Der Bezirk kümmert sich aber nicht nur um das kulturelle Erbe; er fördert auch den Bezirksjugendring und die Jugendarbeit.

Weihnachten ist ein christliches Fest, dessen Werte von allen Menschen geachtet werden. Alle Völker und Religionen schätzen Frieden und Mitmenschlichkeit. Ganz herzlich danke ich deshalb all jenen, die mit beispielhaftem persönlichem Einsatz in Schulen, Vereinen, Kirchen und an vielen anderen Stellen ehrenamtlich für die Gemeinschaft arbeiten. Sie haben ganz maßgeblich dazu beigetragen, das Jahr 2012 erfolgreich für unsere Heimat und ihre Bürger zu gestalten. Nur mit ihnen wird dies auch 2013 gelingen.

Mein Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirkshaupt- und Sozialverwaltung sowie unserer Bezirkseinrichtungen für ihren Einsatz im abgelaufenen Jahr. Der Regierung und den kommunalen Verwaltungen in Niederbayern danke ich für die vorbildliche Zusammenarbeit.

Zum Weihnachtsfest und für das kommende Jahr wünsche ich allen Bürgerinnen und Bürgern im Namen des Bezirkstags von Niederbayern und persönlich alles Gute, vor allem Gesundheit und Zufriedenheit sowie Gottes Segen.

Landshut, im Dezember 2012



A handwritten signature in black ink, which reads "M. Hölzlein". The signature is written in a cursive style.

*Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident*

Weihnachts- und Neujahrsgruß des

- Regierungspräsidenten von Niederbayern.. S. 128
- Bezirkstagspräsidenten von Niederbayern . S. 130

Nachruf..... S. 132

Kommunalverwaltung

Verordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Paintner Forst“ in das Gemeindegebiet des Marktes Painten, Landkreis Kelheim
Vom 28. November 2012..... S. 133

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Änderungssatzung des Zweckverbandes Autobahzubringer Bayerischer Wald vom 20. November 2012, Az. 12-1444.601-27 S. 133

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 3. Dezember 2012, Az. 12-1444.814-118..... S. 134

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Autobahzubringer Bayerischer Wald für das Haushaltsjahr 2013 S. 134

Naturschutz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ Vom 6. November 2012S. 136

Sicherheit und Ordnung

Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen im Regierungsbezirk Niederbayern vom 22. November 2012, Az. 10-2161-2S. 136

Wasserrecht

Bekanntmachung zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik);

Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeitsprogramm und Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83 Abs. 4 WasserhaushaltsgesetzS. 139

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Georg Rau

Beschäftigter i. R.

der am 12. November 2012 im Alter von 67 Jahren verstorben ist. Herr Rau war von 1992 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2009 bei der Regierung von Niederbayern als Beschäftigter im zentralen Dienst tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Georg Rau stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 15. November 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Udo Fritzsche
Personalratsvorsitzender

Kommunalverwaltung

**Verordnung
zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien
Gebietes „Paintner Forst“ in das Gemeindegebiet des
Marktes Painten, Landkreis Kelheim
Vom 28. November 2012**

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Nr. 12-1402.104-175):

§ 1

Das gemeindefreie Gebiet „Paintner Forst“ im Landkreis Kelheim wird aufgelöst.

§ 2

Sämtliche Grundstücke des vormaligen gemeindefreien Gebietes „Paintner Forst“ werden in das Gemeindegebiet des Marktes Painten, Landkreis Kelheim, eingegliedert. Die Eingliederung umfasst die nachfolgenden 85 Grundstücke (sämtlich Gemarkung Paintner Forst):

1	5	15	18/10
1/3	5/2	15/2	18/11
1/5	5/3	15/3	18/12
1/6	5/4	16	18/13
1/7	5/5	16/2	18/14
1/8	6	16/4	18/15
1/15	7	16/5	18/16
2	7/2	16/6	18/17
3	7/9	16/7	18/18
3/2	9	16/9	18/19
3/3	9/2	16/10	18/20
3/4	9/3	16/11	18/21
3/5	9/4	17	18/22
3/6	9/5	18	18/23
4	10	18/2	19
4/2	10/2	18/3	20
4/3	11	18/4	20/2
4/4	11/2	18/5	20/3
4/6	11/3	18/6	20/4
4/7	12	18/7	
4/8	13	18/8	
4/11	14	18/9	

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Landshut, 28. November 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Änderungssatzung
des Zweckverbandes
Autobahnzubringer Bayerischer Wald
vom 20. November 2012,
Az. 12-1444.601-27**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat am 10. Oktober 2012 eine Änderung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 14. März 2012 beschlossen.

Die Änderung wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 5. November 2012 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Änderungssatzung und ihre Genehmigung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 20. November 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

I.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald hat am 10. Oktober 2012 zugestimmt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungssatzung vom 14. März 2012 zu ändern. Die Änderung wird gemäß Art. 48 Abs. 1 Nr. 1 KommZG **aufsichtlich genehmigt**.

II.

**Satzung zur Änderung der
Änderungssatzung des Zweckverbandes
Autobahnzubringer Bayerischer Wald vom
9. November 2012**

Die Änderungssatzung des Zweckverbandes Autobahnzubringer Bayerischer Wald vom 14. März 2012, bekannt gemacht am 27. April 2012, wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 2 der Änderungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 28. April 2012 in Kraft.

Passau, 9. November 2012
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
vom 3. Dezember 2012,
Az. 12-1444.814-118**

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils hat in der Verbandsversammlung am 27. November 2012 eine Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils beschlossen.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, 3. Dezember 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

**2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils
vom 27. November 2012**

Der Zweckverband Wasserversorgung Isar-Vils erlässt gemäß Art. 19 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), folgende

Satzung:**§ 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils vom 22. Februar 2008 (bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 5 vom 11. April 2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchst. c) werden die Worte „306 a und 729/1“ durch „306 a, 729/1, 869, 869/1, 869/2 und 869/3“ ersetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern in Kraft.

Hofham, 27. November 2012
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG
ISAR-VILS

Brandlmeier
Vorsitzender

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Autobahnzubringer
Bayerischer Wald
für das Haushaltsjahr 2013**

I.

Aufgrund der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 55 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) hat der Zweckverband Autobahnzubringer Bayerischer Wald folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 59 Abs. 3 LkrO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	144.550 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	144.750 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	– 200 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	22.550 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.750 €
und einem Saldo von	– 200 €
 - b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	782.850 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	787.850 €
und einem Saldo von	– 5.000 €

c) aus der Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 5.200 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

(1) Investitionsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe b), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verbandssatzung (PA 93; Aicha vorm Wald - Hutthurm) auf: **5.000 €**
Verteilungsschlüssel:
Landkreis Passau 60 % 3.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau 30 % 1.500 €
Landkreis Deggendorf 10 % 500 €
- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe c), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Verbandssatzung (FRG 57; Außernbrünst bis Landesgrenze) auf: **40.000 €**
Verteilungsschlüssel:
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % 40.000 €
- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4a) der Verbandssatzung (PA 33; Eging a. See bis Lkr-Grenze Passau) auf: **400.000 €**
Verteilungsschlüssel:
Landkreis Passau 100 % 400.000 €
- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe e), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4b) der Verbandssatzung (FRG 33; Thannberg - Schlinding) auf: **2.850 €**
Verteilungsschlüssel:
Landkreis Freyung-Grafenau 100 % 2.850 €

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe f), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Verbandssatzung (PA 93; Zusatzfahrstreifen - 3. Spur - bei Grubhof) auf: **5.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	3.000 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	1.500 €
Landkreis Deggendorf	10 %	500 €

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe g), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 der Verbandssatzung (OU Hauzenberg Süd [Jahrdorf-Oberdiendorf]) auf **100.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	100.000 €
------------------	-------	-----------

- für die Maßnahme gemäß § 5 Buchstabe h), § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung (Neu- und Ausbau der Kreisstraße PA 88) auf: **10.000 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	100 %	10.000 €
------------------	-------	----------

- (2) Die Höhe der allgemeinen Verbandsumlage nach § 16 Abs. 2 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf: **19.950 €**

Verteilungsschlüssel:

Landkreis Passau	60 %	11.970 €
Landkreis Freyung-Grafenau	30 %	5.985 €
Landkreis Deggendorf	10 %	1.995 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2013 liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94032 Passau, Domplatz 11 (Landratsamt), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Passau, 20. November 2012
ZWECKVERBAND AUTOBAHNZUBRINGER
BAYERISCHER WALD

Franz Meyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Naturschutz

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das
„Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“
Vom 6. November 2012**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 und § 26 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - in der Fassung vom 1. März 2010 (BGBl I 2009, S. 2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-UG), in der Fassung vom 1. März 2011 (GVBl 2011, S. 82), erlässt der Landkreis Freyung-Grafenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 21. November 2000 (RABI Nr. 17/2000), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 2011 (RABI Nr. 12/2011), wird in § 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 jeweils um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„5) in der Stadt Grafenau vom 6. November 2012“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Freyung-Grafenau in Kraft.

Freyung, 6. November 2012
LANDKREIS FREYUNG-GRAFENAU

Ludwig Lankl
Landrat

Anlagen

2 Karten M 1 : 10.000 / 2.500

Hinweis:

Nach Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Sicherheit und Ordnung

**Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung
öffentlicher Lotterien und Ausspielungen
im Regierungsbezirk Niederbayern
vom 22. November 2012, Az.: 10-2161-2**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 20. Dezember 2007 (AGGlStV; GVBl S. 922; BayRS 2187-3-I), geändert am 25. Juni 2012 (GVBl S. 270), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Allgemeinverfügung:

I.

Folgende Organisationen dürfen im Regierungsbezirk Niederbayern in den Jahren 2013 und 2014 unter Beachtung der Ziffern II bis V dieser Allgemeinverfügung Lotterien (Verlosung von Geldgewinnen) und Ausspielungen (Verlosung von Warengewinnen) veranstalten:

- Arbeiterwohlfahrt - Landesverband Bayern e. V. - einschließlich seiner Untergliederungen
- Bayerisches Rotes Kreuz einschließlich seiner Untergliederungen
- Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Landesverband Bayern - mit seinen Untergliederungen
- Sozialverband VdK Bayern e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Deutscher Caritasverband e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Malteser Hilfsdienst e. V.)
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. einschließlich seiner Mitgliedsverbände und Untergliederungen (z. B. Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.)
- Paritätischer Wohlfahrtsverband sowie Organisationen, Einrichtungen und Gruppierungen der Wohlfahrtspflege, die dem Paritätischen Wohlfahrtsverband angehören
- Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der katholischen Kirche
- Kirchengemeinden und -stiftungen sowie Organisationen und Einrichtungen der evangelischen Kirche
- Förder- und Unterstützungsvereine von Kindergärten, Kinderhorten oder Schulen, die in der Trägerschaft einer Gemeinde oder der katholischen oder evangelischen Kirche stehen
- Deutscher Kinderschutzbund - Landesverband Bayern e. V. - einschließlich seiner Orts- und Kreisverbände
- Donum Vitae zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V. einschließlich seiner Untergliederungen

- Sportvereine, die dem Bayerischen Landes-Sportverband angehören (einschließlich aller Abteilungen und Sparten)
 - Wandervereine, die der Deutschen Volkssportvereinigung e. V. angehören
 - Bayerischer Waldverein einschließlich seiner Sektionen
 - Schützenvereine, die einem nach dem Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 anerkannten Verband angehören
 - Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich seiner Untergliederungen sowie der Verbände des Beirats Freiwillige Reservistenarbeit beim Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. einschließlich Untergliederungen
 - Feuerwehrvereine
 - Gesangsvereine, die dem Deutschen Chorverband e. V. angehören
 - Musikvereine, die dem Bayer. Blasmusikverband e. V. angehören
 - Tierschutzvereine, die dem Deutschen Tierschutzbund e. V. angehören
 - Bund Naturschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. einschließlich seiner Kreis- und Ortsgruppen
 - weitere anerkannte Naturschutzverbände und ihre Untergliederungen
 - Obst- und Gartenbauvereine, die dem Bayer. Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. angehören
 - Clubs von Rotary in Deutschland
 - Clubs von Lions in Deutschland
 - Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. einschließlich seiner Untergliederungen
 - Verband Wohneigentum - Bezirk Niederbayern - mit seinen Untergliederungen (Siedlergemeinschaften)
3. Der gesamte Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet werden. Der Reinertrag muss mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
 4. Die Lotterie oder Ausspielung muss mindestens eine Woche vorher bei der zuständigen Gemeinde angezeigt werden. Erstreckt sich der Losverkauf auf mehrere Gemeinde- oder Landkreisgebiete, so ist die Ausspielung oder Lotterie bei der Regierung von Niederbayern anzuzeigen.
 5. Der Anzeige sind folgende Angaben beizugeben:
 - Veranstalter
 - Ort und Zeit der Veranstaltung
 - verantwortliche Person(en)
 - Zweck der Lotterie oder Ausspielung
 - Spielplan, aus dem sich der Umfang der Lotterie oder Ausspielung ergibt.
 6. Der Losverkauf soll die Dauer von zwei Wochen nicht überschreiten und darf bei Lotterien und Ausspielungen im Zusammenhang mit Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Vereinsjubiläen, Weihnachtsmärkten und ähnlichen Veranstaltungen ausschließlich während der Dauer und der Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgeführt werden.
 7. Die Lotterie oder Ausspielung darf sich nicht über den Regierungsbezirk Niederbayern hinaus erstrecken. Ein Vertrieb der Lose mit Hilfe des Internets ist nicht zulässig.
 8. Auf 20 v. H. der Lose soll ein Gewinn entfallen. Dabei ist eine angemessene Staffelung der Gewinnhöhe anzustreben.
 9. Die Verwaltungskosten sind so gering wie möglich zu halten und dürfen nicht mehr als 25 v. H. der eingenommenen Entgelte betragen.
 10. Die Lotterie darf nicht durch Dritte durchgeführt werden.
 11. Mit der Veranstaltung der Lotterien und Ausspielungen dürfen keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt, insbesondere keine Wirtschaftswerbung betrieben werden. Ein Hinweis auf Sponsoren von Warengewinnen ist zulässig.
 12. Durch die Veranstaltung selbst oder durch die Verwirklichung des Veranstaltungszwecks oder die Verwendung des Reinertrages darf die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder die Beziehung der Bundesrepublik Deutschland zu anderen Staaten nicht beeinträchtigt werden.
 13. Die Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig vor Beginn beim Finanzamt München für Körperschaft, 80275 München, anzumelden.

II.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Das Spielkapital (= Anzahl der Lose x Lospreis) darf nicht mehr als 40.000,- € betragen.
2. Mindestens 25 v. H. der eingenommenen Entgelte müssen in Form von Gewinnen wieder ausgeschüttet werden.

14. Über die Lotterie oder Ausspielung ist eine Abrechnung zu fertigen, die mindestens die Angaben nach beigefügtem Muster zu enthalten hat.

Werden Glückshafenausspielungen (Ausspielung geringwertiger Gegenstände) auf Volksfesten, Jahr- oder Spezialmärkten von Kreisverbänden einer Organisation durchgeführt, ist es ausreichend, wenn der jeweilige Kreisverband für alle im Genehmigungszeitraum veranstalteten Glückshafenausspielungen eine Sammelabrechnung erstellt. Aus dieser muss hervorgehen, dass das jeweilige Spielkapital der einzelnen Ausspielung nicht höher als 40.000,- € war.

Die Abrechnung ist von den Verantwortlichen des Veranstalters zu unterzeichnen. Die Abrechnung und die Belege über die Lotterie sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren, sofern sich nicht aus steuerrechtlichen Gründen eine längere Aufbewahrungszeit ergibt.

III.

Die Veranstalter dürfen von folgenden Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 5. Dezember 2007 (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV; GVBl S. 906; BayRS 2187-4-I), geändert am 30. Juni 2012 (GVBl S. 318), abweichen:

1. Die Teilnahme von Minderjährigen bestimmt sich nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG); insofern wird eine Abweichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zugelassen.

2. Die Regierung von Niederbayern und die Gemeinde des Veranstaltungsorts können jederzeit die Vorlage der Abrechnung und der dazugehörigen Belege verlangen. Ohne dieses Verlangen ist die Vorlage der Abrechnung in Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 2 GlüStV nicht erforderlich.

IV.

1. Die Befugnisse der Gemeinde des Veranstaltungsortes, die Einhaltung dieser allgemeinen Erlaubnis sowie die Bestimmungen des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zu überwachen, bleiben unberührt.
2. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 31 und 32 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz sind von den Veranstaltern zu beachten. Es ist mit dem zuständigen Finanzamt abzuklären, ob eine Lotteriesteuer anfällt.

V.

Diese allgemeine Erlaubnis tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2014.

Landshut, 22. November 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Wasserrecht

**Bekanntmachung
zur Umsetzung
der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie
(Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen
Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000
zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für
Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich
der Wasserpolitik);
Veröffentlichung von Zeitplan, Arbeits-
programm und Maßnahmen zur Information
und Anhörung der Öffentlichkeit zur Aufstellung von
Bewirtschaftungsplänen gemäß § 83
Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz**

Die Mitgliedstaaten der EU sind gemäß Wasserrahmenrichtlinie (Art. 14) aufgefordert, die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Umsetzung der Richtlinie zu fördern. Der Freistaat Bayern ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, die Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne für die Gewässer zu informieren und anzuhören. Die ersten Bewirtschaftungspläne wurden im Jahr 2009 aufgestellt und veröffentlicht. Diese sind bis zum 22. Dezember 2015 zu aktualisieren und in einer fortgeschriebenen Fassung zu veröffentlichen. Zeitplan, Arbeitsprogramm und die geplanten Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit im Zuge der Aktualisierung eines Bewirtschaftungsplans werden in einem Anhörungsdokument zusammengestellt. Dieses Dokument dient der Information und Anhörung der Öffentlichkeit im jeweiligen Flussgebiet. Im Regierungsbezirk Niederbayern einschlägig sind die Anhörungsdokumente zum Flussgebiet der Donau.

Die genannten Anhörungsdokumente liegen vom 22. Dezember 2012 bis zum 30. Juni 2013 bei der Regierung zur Einsicht aus. Außerdem werden sämtliche für Bayern gültigen Anhörungsdokumente im Internet unter www.wrrl.bayern.de veröffentlicht (siehe unter „Beteiligung der Öffentlichkeit“ > „Anhörungen“). Innerhalb des genannten Zeitraums von sechs Monaten kann zu den Dokumenten schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Regierung Stellung genommen werden. Eine Abgabe von Stellungnahmen per E-Mail ist ebenfalls möglich. Hierzu können die unter der genannten Internetadresse aufrufbaren und ausfüllbaren Formulare verwendet werden.

Auslegungsstelle:

Regierung von Niederbayern
Ursulinenflügel, Zimmer 100 U
Regierungsplatz 540
84028 Landshut
(E-Mail: poststelle@reg-nb.bayern.de)

Auslegungszeit:

Montag bis Donnerstag	von 08:30 bis 11:45 Uhr und von 14:00 bis 15:30 Uhr,
Freitag	von 08:30 bis 11:45 Uhr.

Die Anhörungsdokumente können darüber hinaus auch bei den Wasserwirtschaftsämtern eingesehen werden, die örtliche Ansprechpartner für Fragen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sowie zur Bewirtschaftungsplanung sind. Im Regierungsbezirk Niederbayern sind das die Wasserwirtschaftsämter Deggendorf und Landshut.

Alle Stellungnahmen werden in Bayern zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, eine Stellungnahme mehrfach an verschiedenen Orten abzugeben.

Die Anhörung soll gewährleisten, dass Interessen und Vorschläge der Öffentlichkeit in der Bewirtschaftungsplanung angemessen berücksichtigt werden. Nach Auswertung und Würdigung der Stellungnahmen werden der Zeitplan und das Arbeitsprogramm für das Aktualisieren des jeweiligen Bewirtschaftungsplans und die zu treffenden Maßnahmen zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit gegebenenfalls überarbeitet und bis zum 20. September 2013 in der für die weitere Planung gültigen Fassung veröffentlicht. Darüber hinaus werden die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zusammenfassend dokumentiert.

Landshut, 30. November 2012
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Muster für eine Abrechnung einer Lotterie oder Ausspielung

Veranstalter

Abrechnung über die am / vom bis durchgeführte Lotterie / Ausspielung

Beschreibung, Zahlen	
Ort der Veranstaltung	
Zeitraum der Lotterie/Ausspielung (Verkauf)	
Datum, Zeit der Ziehung	
Anzahl der geplanten Lose	
Lospreis in €	
Geplantes Spielkapital in €	
Anzahl der verkauften Lose	
Einnahmen in € (= tatsächliches Spielkapital)	

Ausgespielte Gewinne	
Anzahl der Geld- und Sachpreise	
Summe der Geldpreise in €	
Wert der gekauften Sachpreise in €	
Aufwendungen für Preise in €	
Schätzwert der gesponserten Preise	
Gesamtwert der Preise in €	
Wert der Gewinne in % des Spielkapitals	

Kosten der Lotterie (Verwaltungskosten)	
Kosten für die Lose in €	
Auslosungskosten (z. B. Notar) in €	
Kosten für Losverkauf, Werbung, in €	
Ggf. Bewirtung der ehrenamtlichen Helfer in €	
Sonstige Kosten	
Summe der Verwaltungskosten in €	
Verwaltungskosten in % des Spielkapitals	

Ergebnis der Lotterie	
Einnahmen durch Losverkauf in €	
./. Aufwendungen für die Preise in €	
./. Verwaltungskosten in €	
./. Lotteriesteuer (soweit anfallend) in €	
Reinertrag in €	
Reinertrag in % des Spielkapitals (mind. 25 %)	

- Der Reinertrag wird für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke verwendet.
- Der Reinertrag wird für folgende gemeinnützige kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet:

Ort:

Datum:

Für die Richtigkeit der Abrechnung:

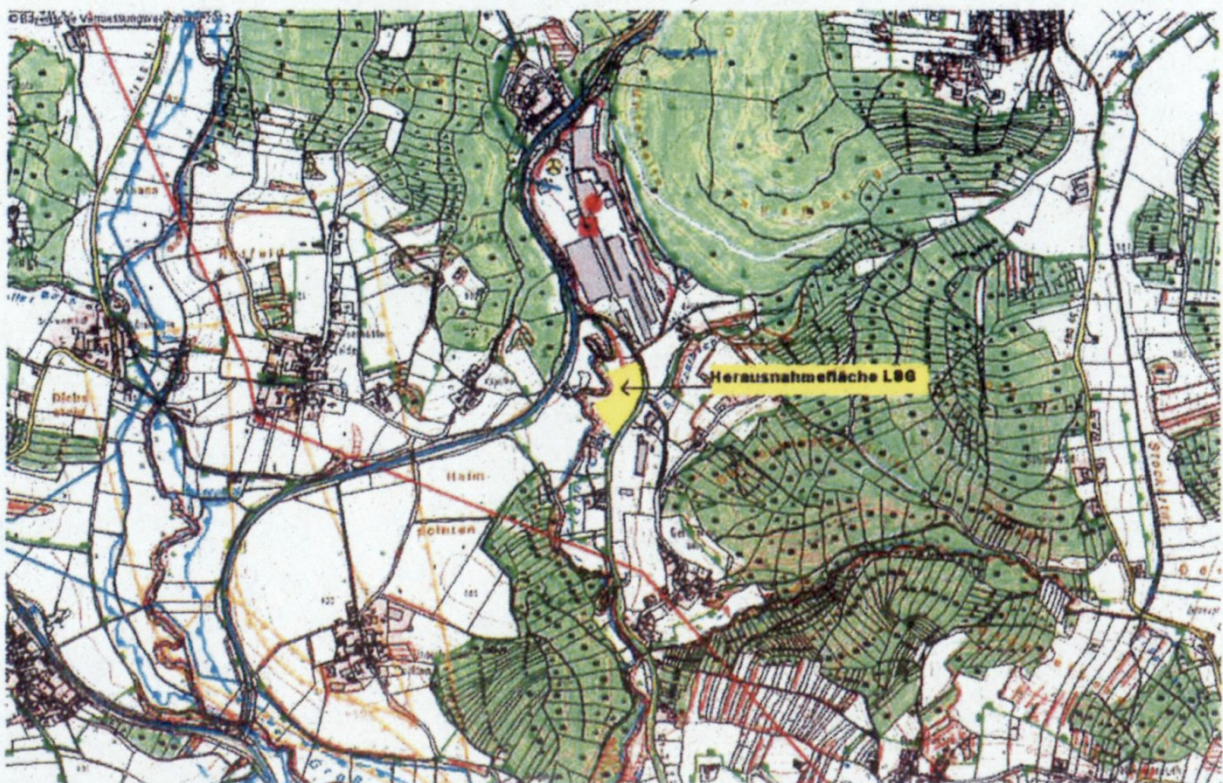
.....
1. Vorsitzender

.....
Kassier

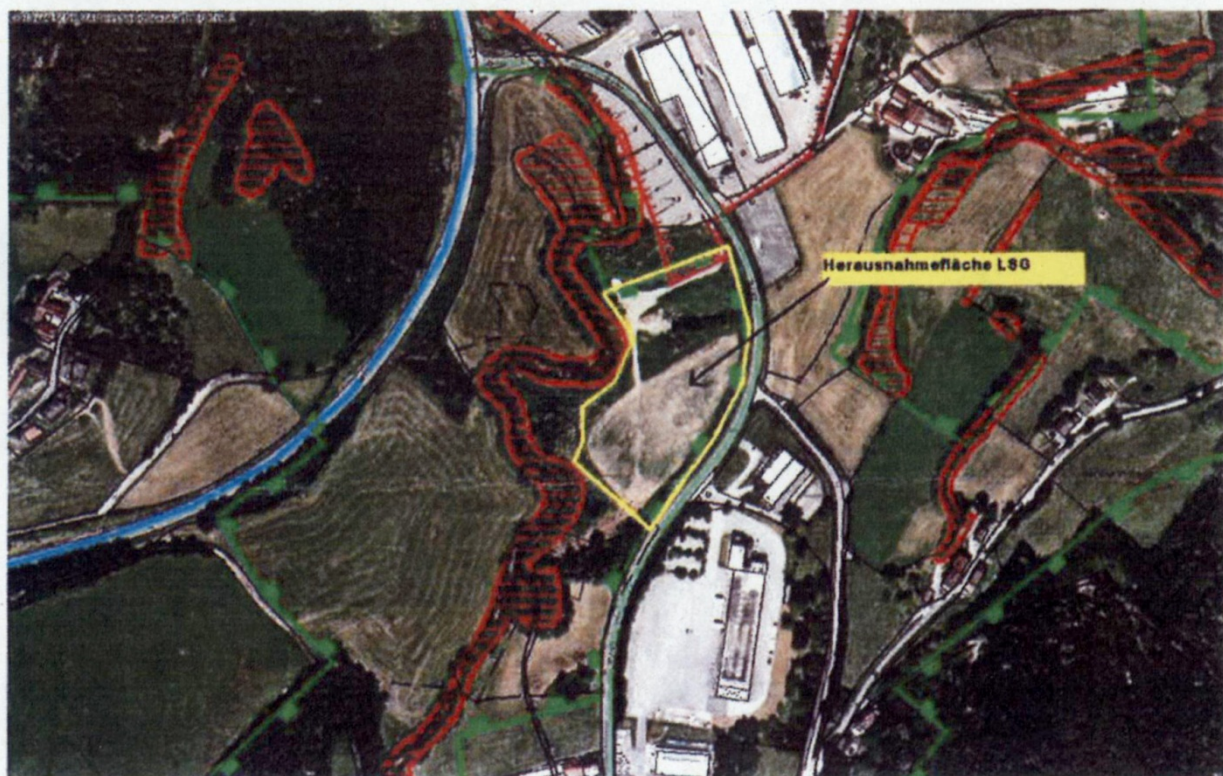
.....
Verantwortlicher für die Durchführung der Lotterie / Ausspielung

Anlage zur Verordnung vom 06.11.2012

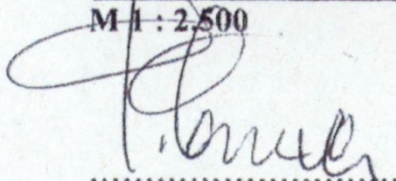
Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“



M: 1 : 10.000



M 1 : 2.500


.....
Landkreis Freyung-Grafenau
Ludwig Lankl
Landrat